

# **Jugendmusik Kreuzlingen**

## **Statuten 2003**

Jugendmusik Kreuzlingen  
Gemeindeplatz  
Postfach 1509  
8280 Kreuzlingen

Aus Gründen der Lesbarkeit verwenden wir bei Personenbezeichnungen meistens die männliche Form, mit der wir immer auch Frauen meinen.

# Statuten der Jugendmusik Kreuzlingen JMK

## I. Name, Sitz und Zweck

### *Art. 1*

*Name* Unter dem Namen Jugendmusik Kreuzlingen (nachfolgend JMK genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

### *Art. 2*

*Sitz* Der Sitz des Vereins ist Kreuzlingen. Gerichtsstand ist Kreuzlingen.

### *Art. 3*

*Zweck* Der Verein führt ein Jugendblasorchester, ein Vorstufenensemble und eine eigene kantonal anerkannte Musikschule. Er stellt sich zur Aufgabe, Jugendlichen zu finanziell günstigen Bedingungen eine sorgfältige musikalische Ausbildung zu ermöglichen.

## II. Mitgliedschaft

### *Art. 4*

*Arten* <sup>1</sup>Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.

<sup>2</sup>Als Vereinsmitglied können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Institutionen aufgenommen werden.

<sup>3</sup>Als Ehrenmitglieder können Personen, die sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders bemüht und verdient gemacht haben, durch den Vorstand ernannt werden.

### *Art. 5*

#### *Anmeldung und Austritt*

<sup>1</sup>Die Anmeldung der Aktivmitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.

<sup>2</sup>Der Austritt eines Aktivmitgliedes erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung auf Ende eines Semesters unter Einhaltung folgender Fristen: 15. Juni / 15. Dezember.

<sup>3</sup>Bei Minderjährigkeit ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

### *Art. 6*

#### *Ausschluss aus dem Verein*

Mitglieder, die gegen die Statuten des Vereins oder gegen das Schulreglement verstossen, deren allgemeines Verhalten sowie das Benehmen zu Beanstandungen Anlass gibt, können nach einmaliger schriftlicher Verwarnung durch abschliessenden Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits bezahlten Beiträgen und Gebühren.

### *Art. 7*

#### *Erlöschen der Mitgliedschaft*

<sup>1</sup>Die Aktivmitgliedschaft erlischt Ende des Vereinsjahres, in dem das 22. Altersjahr vollendet wurde.

<sup>2</sup>Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfällig bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen. Das austretende Vereinsmitglied schuldet sowohl ausstehende wie laufende Mitgliederbeiträge.

### *Art. 8*

#### *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **III. Organisation**

#### *Art. 9*

##### *Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Musiklehrerkonvent

#### **a) die Vereinsversammlung**

#### *Art. 10*

##### *Zusammensetzung*

Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen. Sie bildet die oberste Instanz des Vereins.

#### *Art. 11*

##### *Einberufung*

<sup>1</sup>Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt:

- durch den Vorstand
- auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten
- auf Verlangen der Revisionsstelle

<sup>2</sup>Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, und zwar spätestens dreissig Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung (Poststempel).

## *Art. 12*

### *Pflichten*

#### Pflichten der Vereinsversammlung:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes der Schulleitung
- Kenntnisnahme der Jahresberichte der Dirigenten
- Abnahme der Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Fondsrechnungen, sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer eines Jahres, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
- Wahl der Revisionsstelle für die Dauer eines Jahres, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
- Behandlung von eingereichten Anträgen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Beiträge für Orchester- und Passivmitglieder

## *Art. 13*

### *Beschlussfähigkeit*

<sup>1</sup>Über Geschäfte, die in den Traktanden nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Die diesbezüglichen Anträge sind vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen und in der nächsten Vereinsversammlung unter Wahrung des Traktandenwesens den Mitgliedern zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

<sup>2</sup>Anträge und Rekurse zuhanden der Vereinsversammlung sind mindestens zwanzig Tage zuvor schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen.

## *Art. 14*

### *Stimmrecht und Mehrheit*

<sup>1</sup>Stimmberechtigt sind:

- Aktivmitglieder ab 18 Jahren
- ein Elternteil oder der gesetzliche Vertreter der Aktivmitglieder und Musikschüler unter 18 Jahren
- Ehrenpräsidenten, Ehrendirigenten, Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

<sup>2</sup>Passivmitglieder haben Antragsrecht

### *Art. 15*

#### *Beschlüsse*

<sup>1</sup>Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

<sup>2</sup>Bei der Beschlussfassung über Déchargeerteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm verwandten Person einerseits und dem Vereine andererseits, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

<sup>3</sup>Im Falle der Stimmgleichheit fällt dem Vereinspräsidenten der Stichentscheid zu.

<sup>4</sup>Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Der Antrag auf geheime Abstimmung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### *Art. 16*

#### *Protokoll*

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vereinspräsidenten zu unterzeichnen.

### *Art. 17*

#### *Zeitpunkt der Vereinsversammlung*

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt.

## **b) der Vorstand**

### *Art. 18*

#### *Zusammensetzung*

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus 8-11 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Aktuar
- Instrumenten- und Materialverwalter
- Notenverwalter
- Uniformenverwalter
- Transportchef
- PR - Verantwortlicher
- Mitglied mit besonderen Aufgaben

<sup>2</sup>Der Musikschulleiter und die Dirigenten nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht Einsitz im Vorstand.

<sup>3</sup>Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und Aktuar bilden den engeren Vorstand

### *Art. 19*

#### *Einberufung*

<sup>1</sup>Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens eine Woche vor der Sitzung durch den Präsidenten.

<sup>2</sup>Der Einladung ist die Traktandenliste beizulegen.

### *Art. 20*

#### *Beschlussfassung*

<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfordert ein einfaches Stimmenmehr.

<sup>2</sup>Im Falle einer Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.



## *Art. 21*

### *Aufgaben*

Dem Vorstand fallen nachstehende Aufgaben zu:

- Leitung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung der Vereinsversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens, inkl. Uniformen, Noten, Instrumente und sämtlichen Materials
- Prüfung der jährlich bereinigten Inventur-Verzeichnisse der Verwalter von Noten, Uniformen und Instrumente.
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Erlass von Reglementen und Richtlinien (insbesondere Schulreglement)
- Einsetzung von Kommissionen
- Anstellung von Musikschulleitung und Musiklehrer
- Anstellung der Dirigenten des Vorstufenensembles und des Jugendblasorchesters
- Aufsicht über die Musikschule
- Raumbeschaffung für den Musikunterricht
- Führung eines Archivs
- Beschlüsse über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Erstellen eines Pflichtenheftes für die Ressorts im Vorstand und die Aufgaben der Schulleitung
- Verteilen der verschiedenen Ressorts
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Konzerten
- PR und Information intern und in der Öffentlichkeit
- Festlegung der Schulgelder

## *Art. 22*

### *Protokoll*

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Aktuar und dem Vereinspräsidenten zu unterzeichnen und allen Sitzungsteilnehmenden spätestens nach drei Wochen schriftlich abzugeben. Über die Vollständigkeit und Richtigkeit entscheidet der Vorstand.

### **c) die Revisionsstelle**

#### *Art. 23*

##### *Pflichten*

Die Revisionsstelle ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Fondsrechnungen zu prüfen und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

### **d) der Musiklehrerkonvent**

#### *Art. 24*

<sup>1</sup>Mindestens einmal jährlich tritt der Musiklehrerkonvent auf Einladung der Musikschulleitung zusammen, um über Jahresprogramm, Reglemente und Anliegen zu beraten. Er bestimmt einen Lehrervertreter. Dieser ist Ansprechperson der Musikschulleitung.

<sup>2</sup>Der Lehrervertreter kann zu Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht eingeladen werden.

## **IV. Finanzen**

#### *Art. 25*

##### *Einnahmen*

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Schulgeldern
- Beiträgen und Subventionen öffentlicher Institutionen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Gönnerbeiträge, Spenden, Schenkungen, Legate
- Erlösen von Veranstaltungen und Konzerten
- Sonstige Einnahmen

#### *Art. 26*

##### *Ausgaben*

Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die gemäss Vereinsmitgliederbeschluss oder Beschluss des Vorstandes zu tätigen sind, sowie für die Kosten der üblichen Vereinsverwaltung.

### *Art. 27*

*Rechnungswesen* <sup>1</sup>Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem 31. Dezember ab. Der Präsident visiert die Ausgabenbelege.

### *Art. 28*

*Finanzkompetenz* Befugnisse für ausserordentliche, dringende Geschäfte haben:

- Präsident Fr. 2'000.-
- Engerer Vorstand Fr. 5'000.-

## **V. Schlussbestimmungen**

### *Art. 29*

*Haftung* <sup>1</sup>Für sämtliches ausgeliehenes Eigentum der JMK wie Instrumente, Uniformen, Notenmaterial, Mappen, Notenständer etc. haftet das Mitglied, resp. sein gesetzlicher Vertreter. Verlorenes oder beschädigtes Material wird in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup>Unfall- und Krankenversicherung ist Sache des Mitgliedes, resp. seines gesetzlichen Vertreters.

<sup>3</sup>Für gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegenüber der JMK ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

### *Art. 30*

*Schulreglement* Die Vorschriften, Informationen und Empfehlungen der Musikschule sind im Schulreglement aufgeführt.

### *Art. 31*

*Vereinsjahr* Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### *Art. 32*

*Inkrafttreten der Statuten* <sup>1</sup>Vorliegende Statuten sind mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 28. März 2003 in Kraft getreten.

<sup>2</sup>Sie ersetzen die Statuten vom 22. Mai 1997

*Art. 33*

*Revision der Statuten* Die Abänderung der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

*Art. 34*

*Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen* Ein Zusammenschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

*Art. 35*

*Auflösung des Vereins* Die Auflösung durch Beschluss der Mitglieder bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

*Art. 36*

*Liquidation* <sup>1</sup>Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, falls die Vereinsversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

<sup>2</sup>Bei einer Auflösung des Vereins sind vorweg allfällige Gläubiger zu befriedigen. Das noch vorhandene Vermögen wie Bargeld etc., sowie Instrumente, Uniformen, Noten und sonstiges Material auch das gesamte Archiv mit sämtlichen Unterlagen der Verwaltung, sind der Behörde der Stadt Kreuzlingen zu übergeben. Die Verwahrung hat mindestens 10 Jahre zu dauern.

<sup>3</sup>Danach verfällt das gesamte Vermögen zu Gunsten einer örtlichen wohltätigen Institution.

Kreuzlingen, 28. März 2003

Verein Jugendmusik Kreuzlingen

Der Präsident

Die Aktuarin

Ciril Schmidiger

Annemarie Schwarz

